

Strom: Steuern und Umlagen

Informationen für Gewerbekunden

Die ab dem 01.01.2020 geltenden Steuern, Umlagen und Abgaben haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 16%) noch hinzuzurechnen ist.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen

Stromsteuer	für jede kWh/a
2020	2,050 Cent/kWh
2019	2,050 Cent/kWh

EEG-Umlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge
2020	6,756 Cent/kWh	mit BAFA Bescheid = unternehmensspez., individuelle Umlage
2019	6,405 Cent/kWh	

KWK-Umlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge
2020	0,226 Cent/kWh	mit BAFA Bescheid = unternehmensspez., individuelle Umlage
2019	0,280 Cent/kWh	

§ 19 Strom NEV-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe A´	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	
		Letztverbrauchergruppe B´	Letztverbrauchergruppe C´ (für prod. Gewerbe, Schienenbahnen, Eisenbahninfrastruktur, bei denen die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
2020	0,358 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
2019	0,305 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Offshore- Netzumlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge
2020	0,416 Cent/kWh	mit BAFA Bescheid = unternehmensspez., individuelle Umlage
2019	0,416 Cent/kWh	

Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
2020	0,007 Cent/kWh
2019	0,005 Cent/kWh

Stand: August 2020

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

EEG-Umlage

Für das Jahr 2020 steigt die EEG-Umlage von 6,405 Cent/kWh um 0,351 Cent/kWh auf 6,756 Cent/kWh. Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG Anlagen einführt. Stromkostenintensive Unternehmen können auf Grundlage der besonderen Ausgleichsregelung eine reduzierte EEG-Umlage, für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommengen, beantragen. Bedingung hierfür ist die Zugehörigkeit zu einer privilegierten Branche, das Vorhandensein eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. bei einem jährlichen Stromverbrauch von bis zu 5 Gigawattstunden ein alternatives vereinfachtes System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Spitzenausgleich Effizienzsystemverordnung.

Bemessungsgrundlage für die Begrenzung der Umlage ist die Stromkostenintensität. So beträgt die reduzierte Umlage 1,013 ct/kWh (15 % der vollen Umlage) bei einer Stromkostenintensität von $\geq 17\%$ bzw. $\geq 20\%$ oder 1,351 ct/kWh (20 % der vollen Umlage) bei einer Stromkostenintensität von $\geq 14\%$ bis $< 17\%$.

KWK-Umlage

Für das Jahr 2020 sinkt die KWK-Umlage von 0,280 auf 0,226 Cent/kWh. Über diese Umlage werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die KWKG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Stromkostenintensive Unternehmen können auf Grundlage der besonderen Ausgleichsregelung des EEG eine reduzierte KWK-Umlage beantragen. Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten. Für 2017 und 2018 gab es eine Übergangsregelung für zukünftig nicht mehr zu berücksichtigende Unternehmen mit reduzierten KWK-Umlagen für die Strommengen über 1.000.000 kWh. Ab 2019 ist von diesen Unternehmen die volle Umlage zu entrichten.

Neuregelung unternehmensspez. indiv. Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ab 01.01.2019

Für die ersten 1.000.000 kWh = voller Umlagensatz (0,226 Cent/kWh), dann Begrenzung der Umlage auf 15% des vollen Umlagensatzes = 0,034 Cent/kWh (2019 = 0,042 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 17\%$ bzw. $\geq 20\%$ begrenzt auf höchstens 4,0 %

bzw. 0,5 % Bruttowertschöpfung, jedoch mindestens 0,030 Cent/kWh. Begrenzung der Umlage auf 20 % des vollen Umlagensatzes = 0,045 Cent/kWh (2019 = 0,056 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 14\%$ und $< 17\%$ begrenzt auf mindestens 0,030 Cent/kWh Schienenverkehr und -infrastruktur (§ 27 c KWKG 2016 [neu]) Begrenzung der Umlage auf 0,040 Cent/kWh (2019 = 0,040 Cent/kWh) bzw. auf 0,030 Cent/kWh (2019 = 0,030 Cent/kWh) bei Stromkosten $> 4\%$ des Umsatzes.

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromkostenintensive Unternehmen zahlen seit dem 01.01.2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) eingeführt. Die Reduzierung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Mio. kWh und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen oder bei denen der Jahreshöchstlastbetrag erheblich von den üblichen Jahresdurchschnittswerten (Höchstlastzeitfenster) abweicht.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage (bis 2018 Offshore-Haftungsumlage) wurde zum 01.01.2013 eingeführt. Sie deckt evtl. anfallende Entschädigungszahlungen ab, die Windparkbetreiber bei verzögerten oder gestörten Anschlüssen gegen den zuständigen Netzbetreiber haben.

Neuregelung unternehmensspez. indiv. Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ab 01.01.2019

Für die ersten 1.000.000 kWh = voller Umlagensatz (0,416 Cent/kWh) dann Begrenzung der Umlage auf 15 % des vollen Umlagensatzes = 0,062 Cent/kWh (2019 = 0,062 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 17\%$ bzw. $\geq 20\%$ begrenzt auf höchstens 4,0 % bzw. 0,5 % der Bruttowertschöpfung, jedoch mind. 0,030 Cent/kWh. Begrenzung der Umlage auf 20 % des vollen Umlagensatzes = 0,083 Cent/kWh (2019 = 0,083 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 14\%$ bis $< 17\%$ begrenzt auf mind. 0,030 Cent/kWh. Schienenverkehr und -infrastruktur (§ 27 c KWKG 2016 [neu]) Begrenzung der Umlage auf 0,040 Cent/kWh (2019 = 0,040 Cent/kWh) bzw. auf 0,030 Cent/kWh (2019 = 0,030 Cent/kWh) bei Stromkosten $\geq 4\%$ des Umsatzes.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Große Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Die Abschaltleistung wird wöchentlich von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschrieben. An der Teilnahme interessierte Unternehmen können, nach Präqualifikation, daran teilnehmen. Zur Finanzierung wurde zum 01.01.2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-4444

gewerbekunden@stadtwerke-karlsruhe.de

www.stadtwerke-karlsruhe.de/geschaeftskunden/gewerbekunden